

## A/7 Kirchliches Datenschutzrecht

*Sebastian Ertel*

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften haben das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Dies gilt auch für die von den Religionsgemeinschaften eigenverantwortlich betriebenen Gesundheitseinrichtungen, wie Krankenhäuser und Wohlfahrtsverbände (Diakonisches Werk und Deutscher Caritasverband). Das Selbstverwaltungsrecht wird durch das Grundgesetz garantiert (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung). Es verwehrt dem Staat, die Kirche zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.

Das bedeutet aber nicht, dass die Kirche ihr Selbstverwaltungsrecht uneingeschränkt ausüben kann. Grenzen werden durch besagte Schranken der für alle geltenden Gesetze gesetzt. Eine dieser Grenzen ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 entwickelt hat.

**Vertiefungshinweis:** Zum informationellen Selbstbestimmungsrecht siehe ausführlich oben A/2.1.

### A/7.1 Der rechtliche Rahmen

#### A/7.1.1 Auswirkungen der DS-GVO

Durch die DS-GVO erfolgt keine Beschneidung des durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV garantierten Selbstverwaltungsrechts der Kirchen. Art. 91 DS-GVO legt vielmehr fest, dass die Kirchen bzw. religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften den Datenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin selbst regeln können, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der DS-GVO adäquate Regelungen existierten. Daraufhin wurden in der Evangelischen und Katholischen Kirche die bestehenden Regelungen grundlegend überarbeitet. Die überarbeiteten Regelungen traten zum 24.5.2018 in Kraft, einen Tag vor Geltungsbeginn der DS-GVO.

- Die Evangelische Kirche hat ihr Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vollständig überarbeitet. Dieses

wird ergänzt durch Durchführungsgesetze und -bestimmungen der einzelnen Gliedkirchen. Diese lösen die bisherigen Durchführungsgesetze und -bestimmungen ab. Während die abgelösten Regelungen noch Ausführungen zum Patientendatenschutz enthielten, finden sich in den neuen Fassungen keine entsprechenden Ausführungen mehr.

- Die Katholische Kirche hat mit dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) abgelöst. Zusätzlich wurde mit der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz die Verordnung zur Durchführung der Anordnung (DVO-KDG) über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) abgelöst. Flankiert werden beide Gesetze durch die neue Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO). Die Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern bleibt bis zum 30.6.2019 in Kraft, muss aber im Lichte der neuen Regelungen angewandt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Ordnung neu erlassen wird.
- Jehovas Zeugen haben das Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ) ebenfalls vollständig überarbeitet und dies zum 24.5.2018 in Kraft treten lassen.

Andere Religionsgemeinschaften haben keine eigenen gesetzlichen Regelungen erlassen. Für diese ist die DS-GVO die anzuwendende Rechtsvorschrift. Zum Teil wurden kircheninterne Datenschutzrichtlinien kodifiziert, die bei der Anwendung der DS-GVO unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten heranzuziehen sind, beispielsweise die Datenschutzrichtlinie der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland.

### **A/7.1.2 Kirchliche Datenschutzregelungen**

Die **Evangelische Kirche** besteht auf übergeordneter Ebene aus der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Sie ist föderalistisch aufgebaut und besteht aus 20 weithin selbstständigen lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen (sog. Gliedkirchen). 12 Landeskirchen haben sich zur Union Evangelischer Kirchen (UEK) zusammengeschlossen. Die UEK ist die Gemeinschaft protestantischer Kirchen unierten, reformierten und lutherischen Bekenntnisses in der EKD. Auf übergeordneter Ebene gilt das zum 24.5.2018 neu in Kraft getretene Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD). Dieses ermächtigt in § 27 Abs. 2 DSG-EKD die Gliedkirchen zum Erlass ergänzender Bestimmungen für ihren Geltungsbereich. Von diesem

Recht haben die verschiedenen Gliedkirchen mit unterschiedlicher Intensität Gebrauch gemacht.

Nach dem alten DSG-EKD gab es eine Vielzahl individueller Regelungen für die Diakonischen Werke und die Wohlfahrtsverbände der Gliedkirchen. Ein Großteil der Sonderregelungen wurde nicht übernommen. Hervorzuheben ist, dass die Gliedkirchen für die ihnen zugeordneten diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke eigene Aufsichtsbehörden errichten können (§ 35 Abs. 3 Satz 2 DSG-EKD).

Die **Katholische Kirche** in Deutschland gliedert sich in 27 selbstständige Erzbistümer und Bistümer. Mit dem neuen Kirchenrecht von 1983, dem Codex Iuris Canonici (CIC), wurden die Grundlagen für den Erlass datenschutzrechtlicher Regelungen geschaffen. Diese wurden durch das Kirchliche Datenschutzgesetz und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz auf übergeordneter Ebene konkretisiert. Die Bischöfe der einzelnen Diözesen müssen jeweils für ihr Bistum das KDG sowie die DVO-KDG förmlich in Kraft setzen, damit die Regelungen dort zur Anwendung kommen. Dies erfolgte durch sämtliche Bistümer bis zum Tag des Inkrafttretens am 24.5.2018 (KDG) bzw. zum 1.3.2019 (DVO-KDG). Da sich das KDG sowie die DVO-KDG der einzelnen Diözesen nicht voneinander unterscheiden, wird im Weiteren einheitlich von dem KDG bzw. der DVO-KDG gesprochen.

In den 27 Bistümern (sieben Erz- und 20 Suffraganbistümer) und Orden wurden zum Teil weitere datenschutzrechtliche Regelungen erlassen.

Bei der Anwendbarkeit der katholischen Datenschutzregelungen muss unterschieden werden, ob es sich bei der katholischen Einrichtung um einen Orden oder um eine kirchliche Gemeinschaft bischöflichen Rechts oder päpstlichen Rechts handelt. Für Einrichtungen päpstlichen Rechts gelten das KDG und die DVO-KDG nicht. Die Deutsche Ordensobernkonferenz hat mit der Kirchlichen Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDR-OG) ebenfalls Regelungen geschaffen, die am 24.5.2018 in Kraft getreten sind und den Anforderungen des Art. 91 DS-GVO entsprechen.

Hat ein Orden päpstlichen Rechts für seinen Jurisdiktionsbereich die Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts nicht als eigenes Recht erklärt, gelten für diesen die staatlichen Datenschutzbestimmungen. Insoweit gelten nach wie vor die Grundsätze des Bundesver-

fassungsgerichts aus seiner Volkszählungsentscheidung von 1983 (siehe A/2.1 und Einleitung A/7), wonach es keinen datenschutzfreien Raum geben darf.

### **A/7.1.3 Rückgriff auf staatliche Datenschutzregelungen**

Im DSG-EKD bzw. im KDG sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundregeln dargestellt. Diese erfassen jedoch nicht sämtliche Sachverhalte bzw. regeln diese nicht hinreichend genug. Auch wurden nicht für sämtliche Bereiche spezifische Regelungen erlassen. Insoweit stellt sich die Frage nach dem Rückgriff auf staatliche Datenschutzregelungen.

An verschiedenen Stellen verweisen kirchenrechtliche Regelungen auf staatliche Rechtsnormen. Hervorzuheben sind hier § 6 Nr. 1 DSG-EKD bzw. § 6 Abs. 1 lit. a KDG, wonach eine Datenverarbeitung rechtmäßig ist, wenn eine (kirchliche) Rechtsvorschrift diese erlaubt oder anordnet. Durch diese Regelung können staatliche Regelungen in den Anwendungsbereich der kirchlichen Datenschutzgesetze einbezogen werden.

### **A/7.1.4 Sozialgeheimnis**

Für die **Evangelische Kirche** wird durch § 54 Abs. 3 Satz 1 DSG-EKD angeordnet, dass für Daten, die von Sozialleistungsträgern offengelegt werden, die Regelungen der Sozialgesetzbücher entsprechend gelten. Durch diese Verweisung sind die staatlichen Regelungen zu kirchlichen Normen geworden, obwohl sie, mangels Abänderungsbefugnis des kirchlichen Gesetzgebers, dem Kirchenrecht nicht inkorporiert sind. Darüber hinaus greift die allgemeine Regelung des § 6 Nr. 1 DSG-EKD, durch die auf staatliche Rechtsgrundlagen verwiesen wird.

Eine mit dem § 54 Abs. 3 DSG-EKD vergleichbare Regelung findet sich in der **Katholischen Kirche** nicht. Hier ist Rückgriff auf den § 6 Abs. 1 lit. a KDG zu nehmen.

**Vertiefungshinweis:** Zum Sozialgeheimnis siehe ausführlich oben A/2.2.

### **A/7.1.5      Ärztliche Schweigepflicht**

In kirchlichen Gesundheitseinrichtungen unterliegen das medizinische Personal und deren Gehilfen der ärztlichen Schweigepflicht. Die „Orientierungshilfe Krankenhausinformationssysteme“ der Unterarbeitsgruppe Krankenhausinformationssysteme der Arbeitskreise Gesundheit und Soziales sowie Technische und organisatorische Datenschutzfragen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder unter Mitarbeit von Datenschutzbeauftragten der EKD und der Katholischen Kirche basiert auf dem Grundsatz, dass Informationen, die im Rahmen der Behandlung medizinischem Personal mitgeteilt wurden, der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer Jahrestagung in Brüssel im Mai 2011 und die Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands auf ihrer Jahrestagung in Mainz im Mai 2011 die „Orientierungshilfe Krankenhausinformationssysteme“ zustimmend zur Kenntnis genommen.

Hierdurch wurde erneut unmissverständlich klargestellt, dass die ärztliche Schweigepflicht in medizinischen Einrichtungen der Evangelischen und Katholischen Kirche im gleichen Maße zu beachten ist wie in staatlichen medizinischen Institutionen.

**Vertiefungshinweis:** Zur ärztlichen Schweigepflicht siehe ausführlich oben A/2.3.

### **A/7.2            Wesentliche Grundprinzipien der Datenverarbeitung**

Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Grundprinzipien der Datenverarbeitung in kirchlichen Einrichtungen dargestellt. Diese entsprechen im Wesentlichen denen der DS-GVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze. Daher erfolgt die Darstellung in gebotener Kürze und verweist auf die ausführlichen Ausführungen in A/3. Sofern im kirchlichen Datenschutzrecht Besonderheiten bestehen, werden diese entsprechend hervorgehoben.